

**Satzung des Badischen Turner-Bundes
Verband für
Turnen und Gymnastik
Leistungs-, Freizeit- und Gesundheitssport**

§ 1 Name, Ziele

1. Der Badische Turner-Bund e.V. (im Folgenden als BTB bezeichnet) besteht aus den badischen Turngauen und Vereinen, die sich zu seinen Zielen bekennen.

„Badisch“ i.S. von Abs. 1 ist der Bereich der Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden vor der Gebietsreform von 1975.

2. Der BTB widmet sich der Pflege und Förderung des Turnens nach Friedrich Ludwig Jahn, das sich zu zeitgemäßen Formen vielseitiger Sportausübung entwickelt hat.

3. Der BTB fördert die individuelle Leistungsentfaltung in den vom Deutschen Turner-Bund (DTB) vertretenen Sportarten. Er verurteilt und bekämpft Doping in jeglicher Form und bekennt sich zu den Bestimmungen des Regelwerks der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA-Code).

4. Durch ein vielseitiges Angebot im Turnen, Spiel, Sport und im musisch-kulturellen Bereich schafft der BTB die Voraussetzungen für eine aktive Freizeitgestaltung.

5. Vor dem Hintergrund eines veränderten Gesundheitsbewusstseins ist es ein wesentliches Ziel des BTB, durch Programme und Maßnahmen zum physischen, psychischen und sozialen Wohlbefinden der Menschen beizutragen.

6. Der BTB verfolgt seine Ziele und erfüllt seine Aufgaben im Bekenntnis zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Grundrechten, in parteipolitischer Neutralität und weltanschaulicher Toleranz.

7. Der BTB verpflichtet sich und seine Mitglieder, bei ihren Aktivitäten auf die Erhaltung einer friedlichen, menschenfreundlichen und damit lebenswerten Umwelt hinzuwirken.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der BTB hat seinen Sitz in Karlsruhe. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der BTB gehört als Landesturnverband dem DTB an, dessen Satzung für ihn und seine Mitglieder verbindlich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der BTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der BTB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des BTB dürfen nur für satzungsmäßige Ziele verwendet werden. Für andere Zwecke erhalten Mitglieder keine Zuwendungen. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des BTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufgaben

Zu den Aufgaben des BTB gehört insbesondere

- die Vertretung seiner Interessen in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, Sportbünden und anderen Institutionen
- die Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Lehrwarten/Lehrwartinnen, Übungsleitern/Übungsleiterinnen, Trainern/Trainerinnen sowie Schieds- und Kampfrichtern/Kampfrichterinnen
- die Beratung seiner Mitgliedsvereine insbesondere zu Themen wie Vereinsentwicklung und Mitarbeitergewinnung
- die Durchführung von Veranstaltungen auf Landesebene
- die Zusammenarbeit mit Jugendverbänden und Förderung der Jugendpflege
- die Herausgabe eines Verbandsorgans in gedruckter oder elektronischer Form
- die Vornahme von Ehrungen auf Landesebene

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind

- die badischen Turngaue
- die badischen Vereine, wie sie in § 1 Abs. 1 der Satzung genannt sind
- die Ehrenmitglieder

In begründeten Sonderfällen können Vereine aufgenommen werden, deren Sitz außerhalb des BTB-Gebiets liegt. Die Aufnahme von Vereinen erfolgt auf schriftlichen Antrag, der unter Vorlage der Vereinssatzung an den BTB zu richten ist. Voraussetzungen für die Aufnahme sind

- die Gemeinnützigkeit
- die Mitgliedschaft im zuständigen Turngau
- die Mitgliedschaft im zuständigen Sportbund

Über die Aufnahme entscheiden BTB und Turngau einvernehmlich.

Eine Mitgliedschaft nur im BTB oder nur im Turngau ist ausgeschlossen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- beschlossene Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- vom Landesturntag beschlossene Umlagen zu entrichten. Umlagen können maximal in Höhe von 1,00€ pro gemeldetem Vereinsmitglied beschlossen werden.
- von den jeweils zuständigen Gremien beschlossene Gebühren zu entrichten.

- dem BTB eine Bankverbindung zu nennen und dem BTB die Erlaubnis zum Einzug der Beiträge, Gebühren und Umlagen von diesem Konto per SEPA Basislastschriftmandat zu erteilen. Dies umfasst insbesondere auch die Teilnahmegebühren für Lehrgänge, zu denen die Teilnehmer durch den Verein angemeldet werden.
- dem BTB eine E-Mail-Adresse mitzuteilen über die die Korrespondenz mit dem jeweiligen Mitglied abgewickelt werden kann. Die Mitglieder haben sicher zu stellen, dass die Email-Adresse bei einem Wechsel des zuständigen Vereinsverantwortlichen aktualisiert wird. Die aktualisierte Email-Adresse ist dem BTB zu melden. In begründeten Sonderfällen kann eine Korrespondenz über den Postweg erfolgen.
- ihre Vereinsmitglieder, die turnerische Angebote wahrnehmen, bei der jährlichen Mitglieder-Bestandserhebung unter „Turnen“ zu melden

3. Ehrenmitglieder werden vom Landesturntag ernannt.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung kann nur schriftlich und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie muss drei Monate vorher bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Eine an den BTB gerichtete Austrittserklärung gilt gleichzeitig als Erklärung des Austritts aus dem Turngau. Die an den zuständigen Turngau gerichtete Austrittserklärung gilt gleichzeitig als Erklärung des Austrittes aus dem BTB.

5. Mitglieder können vom Präsidium mit sofortiger Wirkung aus dem BTB ausgeschlossen werden, wenn sie trotz vorangegangener Abmahnung gegen mindestens einen der nachfolgenden Punkte verstoßen haben:

- die Satzung des BTB
- seine Ordnungen
- die Beschlüsse der Organe
- die vom BTB getroffenen Vereinbarungen und Verträge
- die Belange des BTB

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist keine vorangegangene Abmahnung erforderlich.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Der rechtswirksame Ausschluss aus dem BTB hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem Turngau zur Folge. Der rechtswirksame Ausschluss aus dem Turngau hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem BTB zur Folge.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied das in der Rechts- und Verfahrensordnung des BTB vorgesehene Rechtsmittel einlegen.

§ 6 Turngaue

1. Der BTB ist geographisch und organisatorisch in Turngaue gegliedert. Deren Satzungen dürfen nicht im Widerspruch zu der des BTB stehen.

2. Die Turngaue wirken entsprechend den Regelungen dieser Satzung in Organen, Ressorts und weiteren Gremien des BTB mit.

3. Die Turngaue haben ein Erstvorschlagsrecht für die Wahl

- des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Vertreter/-in der Turngaue
- des Vertreters/der Vertreterin im Bereichsvorstand Überfachliche Aufgaben
- des Vertreters/der Vertreterin im Bereichsvorstand Wettkampfsport
- des Vertreters/der Vertreterin im Bereichsvorstand Turnen (GYMWELT)
- des Vertreters/der Vertreterin im Bereichsvorstand Lehrwesen/Bildung

4. Zur Umsetzung ihrer Mitwirkungsrechte im BTB bilden die Turngaue in eigener Verantwortung gemeinschaftliche Gremien.

§ 7 Turnerjugend

1. Die Badische Turnerjugend (BTJ) ist die Jugendorganisation des BTB.

2. Die BTJ gibt sich eine eigene Ordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen ist und zur Satzung des BTB nicht in Widerspruch stehen darf. Die Ordnung regelt insbesondere die Zusammensetzung der Gremien, deren Aufgaben und Zuständigkeiten.

3. Die BTJ führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet eigenständig über die Verwendung ihr zufließender Mittel.

4. Die BTJ wirkt entsprechend den Regelungen dieser Satzung in Organen, Ressorts und weiteren Gremien des BTB mit.

§ 8 Organe

Organe des BTB sind

1. der Landesturntag
2. der Hauptausschuss
3. das Präsidium
4. die Bereichsvorstände

§ 9 Landesturntag

1. Der Landesturntag ist oberstes Organ des BTB. Er ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB und arbeitet als Delegiertenversammlung. Er tritt alle drei Jahre zusammen. Ihm gehören stimmberechtigt an

- a) die Mitglieder des Hauptausschusses
- b) die Delegierten der Turngaue und Vereine
- c) die von der Vollversammlung der Turnerjugend gewählten 20 Delegierten der BTJ

2. Die Delegierten gemäß § 9 Abs. 1. b) werden wie folgt bestellt:
 - a) Fünf Basisdelegierte je Turngau wählt der jeweilige Gauvorstand.
 - b) 185 weitere Delegierte werden im jeweiligen Turngau aus den ihm angehörenden Vereinen gewählt. Die Anzahl der zu entsendenden Vereinsdelegierten bestimmt sich nach dem Verhältnis der gemeldeten Mitglieder der einem Turngau angehörenden Vereine zu der Gesamtmitgliederzahl der dem BTB angehörenden Vereine.

Bei der rechnerischen Ermittlung der Delegierten wird bis zu einem Wert von 0,49 der Nachkommastelle ab-, ansonsten aufgerundet. Danach kann sich die Gesamtzahl der Delegierten geringfügig nach oben oder unten verändern. Die Landesgeschäftsstelle ermittelt die Anzahl der Vereinsdelegierten je Turngau auf der Grundlage der Bestandserhebung des einem ordentlichen Landesturntag vorausgehenden Jahres rechtzeitig zum Landesturntag. Das Nähere regelt die Ordnung für die Delegiertenwahl.

3. Der Hauptausschuss kann die Einberufung eines außerordentlichen Landesturntages beschließen. Ein außerordentlicher Landesturntag muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der badischen Vereine oder mehr als ein Drittel der badischen Turngaue dies schriftlich verlangen.

4. Der Landesturntag ist vom Präsidium mindestens vier Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in der Badischen Turnzeitung oder durch persönliche schriftliche Einladung der unter Abs. 1. a) bis c) genannten Personen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einzuberufen.

5. Die Tagung ist öffentlich, sofern der Landesturntag nichts anderes beschließt. Der Landesturntag gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Delegierten. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

7. Zu den Aufgaben des Landesturntages gehört insbesondere

- a) die Richtlinien der Arbeit im BTB festzulegen.
- b) die Berichte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder, der Mitglieder der Bereichsvorstände und der Kassenprüfer/-innen entgegenzunehmen
- c) die endgültigen Rechnungsabschlüsse für die vorausgegangenen Geschäftsjahre zu verabschieden
- d) das Präsidium und die Bereichsvorstände zu entlasten
- e) die Mitglieder des Präsidiums (soweit nicht entsandt) und der Bereichsvorstände (soweit nicht entsandt) sowie zwei Kassenprüfer/-innen und eine/-n Vertreter/-in zu wählen
- f) Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen zu ernennen, denen er Sitz im Präsidium mit beratender Funktion zuerkennen kann
- g) Ehrenmitglieder zu ernennen
- h) Beiträge und Umlagen festzusetzen
- i) über Satzungsänderungen zu beschließen
- j) festzustellen, dass die Ordnung der BTJ dieser Satzung nicht widerspricht
- k) über Anträge zu befinden

8. Soweit es sich um die Festsetzung der Beiträge handelt, sind - sofern der Landesturntag nichts anderes beschließt - nur die Delegierten der Mitglieder stimmberechtigt, die von der Beitragsfestsetzung unmittelbar berührt werden.

§ 10 Hauptausschuss

1. Den Hauptausschuss bilden

- die Mitglieder des Präsidiums
- die Mitglieder der Bereichsvorstände
- die Gauvorsitzenden (oder deren Vertreter/-innen)
- die Landesfachwarte/Landesfachwartinnen (oder deren Vertreter/-innen)
- die gewählten Mitglieder des Landesjugendvorstandes
- die Ehrenmitglieder

2. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden von dem Präsidenten/der Präsidentin einberufen und geleitet. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens zwei Wochen zuvor bekannt zu geben.

3. Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten des BTB, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Landesturntages, des Präsidiums oder der Bereichsvorstände fallen.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- a) den Haushaltsplan zu genehmigen
- b) die vorläufige Jahresrechnung zu genehmigen
- c) Gebühren und Meldegelder festzulegen
- d) das Präsidium und die Bereichsvorstände bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds mit Wirkung bis zum nächsten Landesturntag zu ergänzen
- e) Ordnungen gemäß §19 Abs. 1 e) zu beschließen
- f) über die Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG zu entscheiden

4. Bei Abstimmungen im Hauptausschuss haben die Gauvorsitzenden oder deren Stellvertreter/-innen je zwei Stimmen.

5. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses können im Einzelfall Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

6. Der Hauptausschuss kann Ausschüsse bilden und ihre Aufgaben und Zuständigkeiten festlegen.

§ 11 Präsidium

1. Das Präsidium bilden

- der/die Präsident/-in
- der/die Vizepräsident/-in Finanzen
- der/die Vizepräsident/-in Überfachliche Aufgaben
- der/die Vizepräsident/-in Olympischer Spitzensport
- der/die Vizepräsident/-in Wettkampfsport
- der/die Vizepräsident/-in Turnen (GYMWELT)
- der/die Vizepräsident/-in Lehrwesen/Bildung
- der/die Vizepräsident/-in Vereins- und Mitarbeiterentwicklung
- der/die Vizepräsident/-in Öffentlichkeitsarbeit
- der/die Vizepräsident/-in BTJ
- der/die Vizepräsident/-in Vertreter/-in der Turngaue
- der/die Landesgeschäftsführer/-in mit beratender Stimme

Das Präsidium kann weitere Mitglieder kooptieren; sie haben beratende Stimme.

2. Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt die Gesamtleitung des Verbandes, die Vertretung im DTB und in den Sportbünden sowie die Verbindung zu den staatlichen Behörden.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/-in sowie die Vizepräsidenten/die Vizepräsidentinnen Finanzen, Überfachliche Aufgaben, Olympischer Spitzensport, Wettkampfsport, Turnen (GYMWELT) und Lehrwesen/Bildung. Der BTB wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei der vorgenannten Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich, darunter mindestens der/die Präsident/-in oder der/die Vizepräsident/-in Finanzen.

4. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin der BTJ und dem/der Landesgeschäftsführer/-in vom Landesturntag auf drei Jahre gewählt.

Die Mitglieder des Präsidiums führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes der BTJ sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen gemäß § 670 BGB. Sie können die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Näheres zu Reisespesen regelt die Reisekostenordnung. Über die Höhe der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) entscheidet der Hauptausschuss.

5. Das Präsidium bestimmt die Verbandspolitik des BTB. Es beaufsichtigt deren Beachtung seitens der Bereichsvorstände und der nachgeordneten Gremien und Amtsträger/-innen. Es erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses und des Landesturntages vor und führt deren Beschlüsse durch. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Dem Präsidium obliegt die Einrichtung oder Auflösung von Fachgebieten sowie die Bestätigung der Wahl der Landesfachwarte/Landesfachwartinnen. In begründeten Fällen kann das Präsidium eine/-n gewählte/-n Landesfachwart/-in des Amtes entheben

und die Landestagung zwecks Neuwahl eines/einer Landesfachwarts/Landesfachwartin einberufen.

7. Das Präsidium tagt nach Bedarf sowie einmal jährlich zusammen mit den Gauvorsitzenden und einmal jährlich zusammen mit dem Vorstand der BTJ.

Das Präsidium ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.

8. Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen, die ihm oder einem Bereichsvorstand zugeordnet werden.

9. Das Präsidium begründet und beendet Arbeitsverhältnisse.

§ 12 Bereichsvorstände

1. Der BTB gliedert sich organisatorisch in die Verbandsbereiche

- Überfachliche Aufgaben
- Olympischer Spitzensport
- Wettkampfsport
- Turnen (GYMWELT)
- Lehrwesen/Bildung

Die Verbandsbereiche werden von den Bereichsvorständen geleitet. Sie sind beschließende Gremien in ihrem jeweiligen Bereich.

Jeder Bereichsvorstand kann weitere Mitglieder kooptieren; sie haben beratende Stimme.

Die Bereichsvorstände

- Olympischer Spitzensport
- Wettkampfsport
- Turnen (GYMWELT)
- Lehrwesen/Bildung

sind die Führungsgremien in fachlichen Angelegenheiten.

2. Die Beschlüsse der Bereichsvorstände haben sich innerhalb der verbandspolitischen Vorgaben des Präsidiums zu halten.

3. Die Bereichsvorstände geben sich eine Geschäftsordnung, die der Satzung des BTB nicht widersprechen darf. Die Geschäftsordnung ist vom Präsidium zu genehmigen. Jedem Bereichsvorstand ist ein/-e hauptamtliche/-r Mitarbeiter/-in mit beratender Stimme zugeordnet. Die Bereichsvorstände können Ausschüsse und Projektgruppen einsetzen. Den Ressortleitern/Ressortleiterinnen kann bei Bedarf ein Ausschuss zugeordnet werden. Dessen Besetzung erfolgt auf Vorschlag des/der jeweiligen Ressortleiters/Ressortleiterin durch das Präsidium.

4. Verbandsbereich Überfachliche Aufgaben

Der Bereichsvorstand besteht aus

- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Überfachliche Aufgaben als Vorsitzendem/Vorsitzender
- den Ressortleitern/Ressortleiterinnen
 - Struktur/Recht
 - Ehrungswesen
 - Kultur/Turngeschichte
 - Umwelt
- einem/einer Vertreter/-in der BTJ
- einem/einer von den Turngauvorsitzenden gewählten Vertreter/-in der Turngaue
- dem/der Vorsitzenden des Beirats Altglashütten

5. Verbandsbereich Olympischer Spitzensport

Der Bereichsvorstand besteht aus

- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Olympischer Spitzensport als Vorsitzendem/Vorsitzender
- kraft Amtes den Landesfachwarten/Landesfachwartinnen der Fachgebiete
 - Kunstturnen weiblich
 - Kunstturnen männlich
 - Trampolinturnen
 - Sportgymnastik
- kraft Amtes den Stützpunktleitern/Stützpunktleiterinnen der DTB-Bundesnachwuchsstützpunkte und der DTB Turnzentren im Verbandsgebiet des BTB
- je einem/einer Vertreter/-in der Lenkungsstäbe in den olympischen Sportarten. Für diese liegt das Erstvorschlagsrecht bei der jeweiligen Landestagung.

6. Verbandsbereich Wettkampfsport

Der Bereichsvorstand besteht aus

- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Wettkampfsport als Vorsitzendem/Vorsitzender
- den Ressortleitern/Ressortleiterinnen
 - Gerätturnen
 - Gymnastik
 - Turnspiele
 - Mehrkämpfe/Gruppenwettkämpfe
 - Individualsportarten
- einem/einer Vertreter/-in der BTJ
- einem/einer Vertreter/-in der zuständigen Mitarbeiter der Turngaue

7. Verbandsbereich Turnen (GYMWELT)

Der Bereichsvorstand besteht aus

- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Turnen (GYMWELT) als Vorsitzendem/Vorsitzender
- den Ressortleitern/Ressortleiterinnen
 - Fitness- und Gesundheitssport
 - Natursport
 - Show/Vorfürhungen
 - Ältere/Senioren
- einem/einer Vertreter/-in der BTJ
- einem/einer Vertreter/-in der zuständigen Mitarbeiter der Turngaue

8. Verbandsbereich Lehrwesen/Bildung

Der Bereichsvorstand besteht aus

- dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Lehrwesen/Bildung als Vorsitzendem/Vorsitzender
- den Ressortleitern/Ressortleiterinnen
 - Aus- und Fortbildung
 - Schule/Hochschule
- einem/einer Vertreter/-in der BTJ
- einem/einer Vertreter/-in der zuständigen Mitarbeiter der Turngaue

§ 13 Fachgebiete

1. Die Zuordnung der Fachgebiete des BTB zu einem Ressort wird durch die Ressortordnung geregelt. Die Fachgebiete werden vom/von der Landesfachwart/-in, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Landesfachwart/-in geleitet.

Die Landesfachwarte/Landesfachwartinnen und die stellvertretenden Landesfachwarte/Landesfachwartinnen werden von den Gaufachwarten/Gaufachwartinnen der Fachgebiete für drei Jahre gewählt. Die Wahl hat rechtzeitig vor dem Landesturntag stattzufinden und bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

2. Zu den Aufgaben der Landesfachwarte/Landesfachwartinnen gehört insbesondere

- die umfassende Förderung und Betreuung des Fachgebiets
- die Einführung des Fachgebiets in möglichst allen Turngauen des BTB
- die Vertretung des Fachgebiets im BTB und DTB
- die Berichterstattung gegenüber dem/der zuständigen Ressortleiter/-in und der Landesfachtagung

3. Für die einzelnen Fachgebiete können Landesfachausschüsse gebildet werden, die den/die Landesfachwart/-in unterstützen und von ihm/ihr geleitet werden. Näheres wird durch die Fachgebietsordnung geregelt.

4. Einmal jährlich ist eine Landestagung des Fachgebiets einzuberufen. Näheres wird durch die Fachgebietsordnung geregelt.

5. Für die Fachgebiete sind die bestehenden Ordnungen des DTB und des BTB sowie die Beschlüsse des zuständigen Bereichsvorstandes verbindlich.

6. Für Abweichungen von einer fachgebietsbezogenen Festlegung des DTB ist auf Vorschlag des Landesfachausschusses ein Beschluss des zuständigen Bereichsvorstandes erforderlich.

§ 14 Vereins- und Mitarbeiterentwicklung

1. Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Vereins- und Mitarbeiterentwicklung ist für die Vereins- und Mitarbeiterentwicklung sowie die Gleichstellung aller Mitglieder im BTB zuständig.

Zu ihren/seinen Aufgaben gehört insbesondere die Entwicklung von Konzepten sowie die Durchführung von Maßnahmen

- zur Vereinsentwicklung, insbesondere die Vereinsberatung und Mitarbeitergewinnung
- zur Mitarbeiterentwicklung im Ehrenamt
- zur Gleichstellung der Geschlechter
- zur Integration und Inklusion

Ihm/Ihr obliegt weiterhin die Vertretung des BTB gegenüber entsprechenden Verbänden, Gremien und Institutionen außerhalb des BTB

2. Auf Vorschlag des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin Vereins- und Mitarbeiterentwicklung kann das Präsidium Ausschüsse zur Erledigung der vorstehend genannten Aufgaben einsetzen.

§ 15 Abstimmungen und Wahlen

1. Beschlüsse der Organe und Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation (z.B. per Email oder telefonisch) erfolgen. Falls ein stimmberechtigtes Mitglied des entsprechenden Gremiums widerspricht, ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren unzulässig. Der per Umlaufverfahren gefasste Beschluss ist im Protokoll der nächsten Sitzung des entsprechenden Gremiums aufzunehmen. Eine Beschlussfassung des Landesturntags im Umlaufverfahren ist grundsätzlich unzulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Dies gilt nicht beim Landesturntag.

Ämterhäufung begründet kein mehrfaches Stimmrecht.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

2. Bei Wahlen ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die/der die meisten Ja-Stimmen bzw. mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat.

Es wird offen gewählt, sofern das Gremium nichts anderes beschließt. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3. Liegt ein Erstvorschlagsrecht vor, wird zunächst über den/die vorgeschlagene/-n Kandidaten/Kandidatin abgestimmt. Erhält diese/-r nicht die Mehrheit gemäß Abs. 2, können für weitere Wahlgänge alle Vorschlagsberechtigten Wahlvorschläge unterbreiten.

4. Den/die Vertreter/-in der BTJ in den Bereichsvorständen Überfachliche Aufgaben, Wettkampfsport, Turnen (GYMWELT) und Lehrwesen/Bildung entsendet die BTJ.

5. Über die Sitzungen der Organe und Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen; die Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem/der Sitzungsleiter/-in sowie dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben.

6. Eine Geschäftsordnung für jedes Organ und jeden Ausschuss regelt u.a. die Zusammensetzung der Gremien, die Anzahl der Mitglieder und die Sitzungshäufigkeit, soweit dies nicht durch die Satzung bereits festgelegt ist.

§ 16 Landesgeschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Aufgaben unterhält der BTB eine Landesgeschäftsstelle. Sie ist an die Weisungen des Präsidiums gebunden. Die Landesgeschäftsstelle wird von einem/einer Geschäftsführer/-in geleitet. Der/Die Landesgeschäftsführer/-in ist im Rahmen seines/ihres durch Dienstanweisung des Präsidiums festgelegten Geschäftskreises besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 17 Haushaltsführung

1. Dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Finanzen wird eine Präsidialkommission Finanzen zugeordnet, deren Mitglieder auf Vorschlag des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Finanzen vom Präsidium berufen werden.

2. Der/die Vizepräsident/-in Finanzen legt für das Geschäftsjahr dem Hauptausschuss einen Haushaltsplan vor, der unter Mitwirkung der Bereichsvorstände sowie der BTJ und im Einvernehmen mit dem Präsidium aufzustellen ist.

3. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres legt der/die Vizepräsident/-in Finanzen dem Präsidium und dem Hauptausschuss den vorläufigen Rechnungsabschluss vor. Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

4. Die Haushalts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung werden der Landesgeschäftsstelle übertragen. Der/die Vizepräsident/-in Finanzen beaufsichtigt die Landesgeschäftsstelle in der Haushalts- und Kassenführung.

§ 18 Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch die vom Landesturntag gewählten Kassenprüfer/-innen.

2. Diese dürfen keinem Organ des BTB außer dem Landesturntag angehören.

3. Die Kassenprüfer/-innen sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung und Rechnungslegung des BTB zu überwachen. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Hierüber wird für das Präsidium ein schriftlicher Bericht angefertigt, von dem der Landesturntag Kenntnis erhält.

4. Der/die Präsident/-in kann jederzeit eine außerordentliche Kassen- und Rechnungsprüfung ansetzen. Von deren Ergebnis ist der Hauptausschuss zu unterrichten.

§ 19 Ordnungen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Satzung gibt sich der BTB Ordnungen. Für den Erlass der Ordnungen sind zuständig

- a) der Landesturntag für die Geschäftsordnung des Landesturntages und der Beitragsordnung
- b) die Vollversammlung der BTJ für die Ordnung der BTJ
- c) das Präsidium für die Geschäftsordnungen der Bereichsvorstände und der Ressorts
- d) die Bereichsvorstände für die Geschäftsordnungen der Fachgebiete
- e) für alle anderen Ordnungen der Hauptausschuss

2. Zur Durchsetzung satzungsgerechten Verhaltens und zur Behebung von Streitigkeiten unter Organen und anderen Gremien, Amtsträgern und Mitgliedern gibt sich der BTB eine Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 20 Abgeordnete zum Deutschen Turntag

Die Abgeordneten des BTB zum Deutschen Turntag sind

- die Mitglieder des Präsidiums
- die Gauvorsitzenden oder ihre vom Turngau nominierten Vertreter/-innen
- weitere vom Präsidium zu benennende Mitglieder des Hauptausschusses

§ 21 Änderung der Satzung

1. Nur der Landesturntag kann diese Satzung ändern.

2. Anträge auf Satzungsänderungen sind im vollen Wortlaut mit der Tagesordnung zum Landesturntag bekannt zu geben.

3. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 22 Auflösung des BTB

1. Die Auflösung des BTB kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landesturntag beschlossen werden. Für die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Sofern dieser Landesturntag keine anderen Liquidatoren/Liquidatorinnen wählt, wickeln die Mitglieder des bisherigen Präsidiums die Auflösung ab.

3. Bei Auflösung des BTB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des BTB an den Deutschen Turner-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Turnens im badischen Landesteil des Bundeslandes Baden-Württemberg zu verwenden hat.

§ 23 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Fassung der Satzung wurde beim ordentlichen Landesturntag am 23.09.2017 in Rastatt beschlossen.